



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Centralstation wird durch die Centralstation Veranstaltungs-GmbH (nachfolgend „Centralstation“ genannt) betrieben und vertreten. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen und für die Vermietung mobiler Einrichtungen.

2. Gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, die die Centralstation betreffen. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die Centralstation sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge die die Centralstation betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift. Der Kunde hat eine Ausfertigung der ihm zugesandten und von der Centralstation bereits unterzeichneten Vertragsausfertigungen an die Centralstation so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass diese innerhalb der im Vertrag bezeichneten Annahmefrist bei der Centralstation eingeht. Der Vertrag kommt mit der rechtzeitigen Rücksendung des vom Kunden unterschriebenen Vertragsexemplars an die Centralstation zustande. Verträge, die per Email an Kunden versandt werden, müssen ausgedruckt und ebenfalls von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.

2. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist für das Vertragsangebot.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Centralstation und der Kunde. In der Regel ist der Kunde gleichzeitig Veranstalter. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Centralstation bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut dieses Vertrags obliegen. Der Veranstalter gilt in einem solchen Fall als Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Centralstation. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Veranstalter hat die Centralstation auf Anforderung spätestens bis sechs Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (nachfolgend MVStättVO genannt) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

4. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Versammlungsräume und -flächen der Centralstation (Versammlungsstätte) erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck.

2. Die Versammlungsstätte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Centralstation zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Centralstation über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an und in der Versammlungsstätte, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten im der Centralstation können nur mit schriftlicher Zustimmung der Centralstation und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Technische Einrichtungen, Ein- und Aufbauten, die

der Kunde bei der Centralstation bestellt, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch die Centralstation.

§ 5 Überlassungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der vereinbarten Räumlichkeiten ist der Veranstalter auf Verlangen der Centralstation verpflichtet die Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt die Centralstation vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Centralstation unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten sind berechtigt die Erstellung eines schriftlichen Übergabeprotokolls zu verlangen. Liegt kein Übergabeprotokoll vor gilt das Prinzip der Autovermietung.

2. Alle vom Veranstalter in die Centralstation eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine den Bereitstellungsgrundkosten entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des überlassenen Objekts bleibt vorbehalten.

§ 6 Bereitstellungs- und Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt schließt neben der Überlassung der vereinbarten Räumlichkeiten die Kosten für die einmalige Standardbestuhlung lt. Bestuhlungsplan, Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbeleuchtung, sowie eine allgemeine Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten als Unterhaltsreinigung ein. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen sind gesondert zu vergüten.

2. Für alle Veranstaltungen stehen exklusiv die veranstaltungstechnischen Einrichtungen (z. B. Licht, Ton, Audio, Video, W-LAN-Netze etc.) der Centralstation einschließlich des Centralstation-Fachpersonals zur Verfügung. Die Leistungen und Personalkosten werden dem Veranstalter zu marktüblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde/Veranstalter ist nicht berechtigt entsprechende Fremdtechnik in die Centralstation einzubringen sowie vorinstalliertes technisches Equipment aus den Räumen zu entfernen (siehe hierzu auch Ziffer 3.1 der Sicherheitsbestimmungen).

3. Das vertraglich vereinbarte Entgelt einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragten Zusatzleistungen und kalkulierten Nebenkosten muss spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss auf dem von der Centralstation bezeichneten Konto in voller Höhe eingegangen sein, soweit im Vertrag keine anderweitigen Fälligkeiten vereinbart sind. Die Centralstation ist berechtigt zur Sicherung ihrer Ansprüche, für alle nach Vertragsabschluss beauftragten zusätzlichen Leistungen, ebenfalls Vorauszahlung oder Bürgschaft zu verlangen.

4. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

5. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Centralstation vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Centralstation bedürfen der Einwilligung der Centralstation. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die Centralstation entgeltlich übernommen werden. Die Centralstation ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. Der Kunde hält die Centralstation unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher und der Centralstation.



4. Der Kunde ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter und nicht die Centralstation Veranstalter ist.

5. Bei der Nennung des Namens „Centralstation“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch Centralstation bereitgestellt.

6. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadenersatz.

§ 8 GEMA-Gebühren

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die Centralstation kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Centralstation Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Funknetze/W-LAN, Ton-, und Bildaufnahmen

1. Der Kunde/Veranstalter ist nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke, W-LAN Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Accesspoints in Betrieb zu nehmen. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass kundeneigene Funknetzwerke eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Centralstation. Sollten W-LAN Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, werden diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen. Die Centralstation behält sich Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen des hauseigenen W-LAN Netzes vor.

2. LAN-Anschlüsse werden pro PC/Gerät bereitgestellt. Anschließen von Verteilsystemen (Hub/Switch) an diese Anschlüsse ist nicht zulässig. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass Verteilsysteme eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Centralstation. Hubs oder Switches, die ohne Genehmigung in Betrieb gehen, werden ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen. Die Centralstation behält sich Schadenersatzforderungen auf Grund von Störung der hauseigenen LAN-Infrastruktur vor.

3. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Centralstation. Die Centralstation ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

4. Die Centralstation hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising, Beschilderung, Aushänge

1. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, steht das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Centralstation ausschließlich der Centralstation und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten.

2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Centralstation, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung der Centralstation sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die Centralstation abzuführen.

3. Die Centralstation nutzt ein Wegleitsystem, welches durch eine herkömmliche Beschilderung der Centralstation bei Bedarf ergänzt wird. Dem Kunden ist es nicht gestattet darüber hinaus eigene Wegweiser, Zeitpläne, oder sonstige Aushänge in der Centralstation anzubringen. Ausnahmegenehmigungen zu Zwecken der Dekoration oder eines Brandings des Hauses werden ausschließlich schriftlich durch die Centralstation nach vorhergehender schriftlicher Anfrage im Einzelfall erteilt. Ohne Genehmigung angebrachte Aushänge etc. werden ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Kunden entfernt.

§ 11 Garderoben

1. Dem Kunden stehen für die Veranstaltung die in der Centralstation vorhandenen Besuchergarderoben zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Kunden als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch die Centralstation zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine

Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Centralstation keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

2. Erfolgt durch den Kunden keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt bei der Centralstation die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben in der Centralstation bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Die eingemommenen Garderobentgelte stehen in einem solchen Fall ausschließlich der Centralstation zu.

§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

1. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung oder in Absprache mit dem Kunden durch die Centralstation verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. WKD stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 MVStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenüber der Centralstation für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung zu vertreten sind.

2. Der Kunde stellt die Centralstation von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von den Besuchern seiner Veranstaltung zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen oder die Verletzung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Centralstation als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Centralstation (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist verpflichtet eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Mio. Euro sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden abzuschließen. Auf Anforderung übernimmt die Centralstation den Abschluss auf Kosten des Kunden. Sofern der Kunde bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist ist WKD berechtigt eine Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.

4. Für angemietete Medien- oder Veranstaltungstechnik hat der Kunde zusätzlich eine Neuwertversicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung abzuschließen. Sofern der Kunde bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung keinen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist, wird das technische Gerät über die Centralstation versichert. Das Entgelt für die Neuwertversicherung wird durch die Centralstation pauschal mit 5 % vom Mietwert des Gerätes abgerechnet.



§ 16 Haftung der Centralstation

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Centralstation auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung des Entgelts wegen Mängeln am Vertragsgegenstand kommt nur in Betracht, wenn der Centralstation die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der Centralstation für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Centralstation für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Centralstation haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Centralstation, haftet die Centralstation nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Kann eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin in Vorbereitung der Veranstaltung im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder hat Ausgaben für den Mieter getätigt, so ist der Mieter zum Ersatz verpflichtet. Eine geleistete Vorauszahlung wird demnach in voller Höhe bzw. nach Abzug, der für den Vermieter angefallenen Kosten, an den Mieter/Veranstalter ausbezahlt.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungshilfen der Centralstation.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
9. Für Pakete und Warenlieferungen, die der Kunde vor der Veranstaltung an die Centralstation schickt sowie für alle eingebrachten Materialien und Wertgegenstände des Veranstalters seiner Aussteller und Besucher übernimmt die Centralstation keine Obhutspflichten, soweit keine entgeltliche Verwahrung vereinbart ist. Den Veranstaltern und den Ausstellern wird empfohlen eine entsprechende Versicherung über die Centralstation abzuschließen. Bei Bedarf können zusätzlich auf Kosten des Kunden "Standwachen" über ein professionelles Bewachungsunternehmen bestellt werden.

§ 17 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Kunde aus einem von der Centralstation nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat die Centralstation die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Mierte und die sonstigen bereits vereinbarten Entgelte zu leisten:
bei Absage der Veranstaltung
 - bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 30 %
 - bis zu 3 Monate vor Mietbeginn 75 %danach 90 %
Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform.
2. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der Centralstation kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/Kündigung

- Die Centralstation ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:
- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
 - Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Centralstation
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
 - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
 - Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht die Centralstation von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 17.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Centralstation für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Veranstalter ist verpflichtet innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Ihm obliegt insoweit auch die Durchsetzung des Rauchverbots nach dem Hessischen Nichtrauchererschutzgesetz während der Veranstaltung.
2. Der Centralstation und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen Sicherheitsbestimmungen sind sie jederzeit zum Eingreifen berechtigt.
3. Den von der Centralstation beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Centralstation vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Centralstation berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Tribünen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für die Centralstation“ einzuhalten.
2. Der Kunde/Veranstalter erhält die „Sicherheitsbestimmungen“ auf Anforderung schriftlich oder elektronisch zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht beigelegt waren.

§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der Centralstation nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Centralstation anerkannt sind.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.



Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- mitgebrachte Getränke und Speisen
- Tiere
- Drogen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Fotografieren:

Alle Arten von Aufzeichnungen, insbesondere Bild- und Tonaufnahmen sind verboten. Genehmigungen werden nur schriftlich durch die Centralstation erteilt.

Recht am eigenen Bild:

Werden durch Mitarbeiter der Centralstation, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen:

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel gegen Entgelt zur Verfügung.

Ausgesprochene Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der Centralstation durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.